

Schiffbauerdamm/Luisenstraße; Kaiser-Wilhelm-Straße (Ecke Rosenstraße); 2. vier weitere Verwaltungsgebäude im Gebiet der Stadt Berlin; 3. eine größere Anzahl Wohngebäude.

Die an obigen Anlagen und Gebäuden bis zum 30.6.1947 festgestellten Kriegs- und Entnahmeschäden werden auf RM 181 735 574.06 beziffert.

Verträge

1. Gesellschaftsvertrag der BKL. Abgeschlossen am 11.5.1931.
2. Konzessionsvertrag (gem. § 21, Art. VI des Gesellschaftsvertrages ist der Konzessionsvertrag als Teil des Gesellschaftsvertrages anzusehen).

Wesentlicher Inhalt der Verträge (nach der Originalfassung) unter Berücksichtigung der Änderungen lt. H.-V. vom 22.12. 1942 auf Grund der Kapitalberichtigung:

Die Stadt Berlin hat der Gesellschaft das ausschließliche Recht zur Versorgung des gesamten gegenwärtigen Stadtgebietes und seiner späteren Erweiterungen mit elektrischer Energie auf Grund eines besonderen Konzessionsvertrages übertragen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Preise für Elektrizität so zu bemessen, daß die Gesteuerungskosten einschließlich der erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen gedeckt werden, der tatsächliche Aufwand für Verzinsung und Tilgung des Anleihe- und Betriebskapitals gesichert ist und eine jährliche Verzinsung des Grundkapitals der Gesellschaft von mindestens 8 % erzielt wird.

Die Gesellschaft zahlt der Stadt als Gegenleistung für die Überlassung städtischer Grundstücke und für das ihr eingeräumte Stromversorgungsrecht neben der vertraglich vereinbarten festen Abgabe für jedes Geschäftsjahr eine Konzessionsabgabe, die jeweils binnen einem Monat nach der ordentlichen H.-V., die über die Bilanz des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, fällig ist.

Diese Konzessionsabgabe lehnt sich an den jeweiligen "verfügbaren Rohüberschuß" an. Der "verfügbare Rohüberschuß" besteht aus den Bruttoeinnahmen der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr vor der betreffenden Hauptversammlung abzüglich a) der Summe aller Handlungskosten einschließlich Steuern jeder Art, Betriebskosten, einschließlich der festen Abgabe an die Stadt, Zinsen, Zuwendungen an die gesetzliche Rücklage, Abschreibungen und sonstiger von der H.-V. beschlossener Rücklagen für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft vor der betreffenden H.-V., b) des Betrages in Höhe einer Dividende von 4,8 Goldmark auf je RM 100.- Aktiennennbetrag (bezogen auf das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft, soweit es im letzten Geschäftsjahr vor der betreffenden H.-V. dividendenberechtigt war) und des satzungsmässigen Gewinnanteils des Aufsichtsrats. Die Konzessionsabgabe setzt sich zusammen aus: 1. einem Betrag von GM 8 Mill. als Wegebenutzungsentgelt. An die Stelle dieses Betrages tritt der Betrag des "verfügbaren Rohüberschusses", falls dieser niedriger ist; 2. einem weiteren Betrag von GM 6 Mill. als Versorgungsabgabe (Monopolabgabe). Dieser Betrag ist nur in dem Fall zu zahlen, daß außer der im vorigen Absatz zu b) genannten Dividende von GM 4.80 eine weitere Dividende von GM 1.60 auf je RM 100.- Aktiennennbetrag verteilt wird. An die Stelle des Betrages von GM 6 Mill. tritt, falls er niedriger ist, der Betrag des "verfügbaren Rohüberschusses", der sich nach Abzug des Betrages zu 1. und eines Betrages in Höhe der vorerwähnten weiteren Dividende ergibt; 3. einen Anteil von 50 % an dem den Betrag von GM 14 Mill.,

den Betrag der in Ziffer 2. vorerwähnten weiteren Dividende von wiederum GM 1.60 auf je RM 100.- Aktiennennbetrag etwa übersteigenden "verfügbaren Rohüberschusses" ("weiterer verfügbarer Rohüberschuß"), sofern und soweit ein gleich hoher Betrag als Zusatzdividende an die Aktionäre verteilt wird.

Von der Konzessionsabgabe und der festen Abgabe an die Stadt werden nach dem 1. Juli 1937 neu eingeführte städtische Steuern und andere städtische Abgaben, die auf die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Versorgungsunternehmen gelegt werden, jeweils abgezogen oder, soweit sie die Konzessionsabgabe und die feste Abgabe übersteigen, auf künftige Konzessionsabgaben und (oder) feste Abgaben verrechnet. Hierunter fallen nicht städtische Steuern und andere städtische Abgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden, um eine durch höhere Anordnung erfolgte Senkung der Konzessionsabgaben oder der festen Abgabe auszugleichen.

Feste Abgabe: Für die Überlassung des Versorgungsgebietes der "Elektrizitätswerk Südwest Aktiengesellschaft" und des Berliner Versorgungsgebietes der "Märkisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft" sowie als Beitrag zum Schuldendienst für die früheren BEWAG-Anleihen verpflichtet sich die Gesellschaft, an die Stadt folgende Zahlungen zu leisten:

Für das Geschäftsjahr 1937/38	RM 6 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1938/39	RM 8,1 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1939/40	RM 8,25 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1940/41	RM 8,4 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1941/42	RM 8,5 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1942/43	RM 8,65 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1943/44	RM 8,8 Mill.;
für das Geschäftsjahr 1944/45	RM 8,95 Mill.;

und von da ab bis zum Ablauf des Konzessionsvertrages der Gesellschaft jährlich RM 8,95 Mill. Die Zahlung erfolgt in gleichen Teilbeträgen am Ende eines jeden Monats. Die Konzessionsabgabe an die Stadt Berlin hat im Geschäftsjahr 1939/40 einschließlich der festen Abgabe die aus der Vergrößerung des Versorgungsgebietes folgende vertragliche Erhöhung auf RM 22,25 Mill. erfahren.

Die Stadt Berlin hat sich ein Rückkaufsrecht vorbehalten, das erstmalig am 30. Juli 1956 und sodann zum 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1956 folgenden Jahres mit sechsmonatiger Frist ausgeübt werden kann. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch eine Schiedsgutachterkommission nach den Bestimmungen des § 22 des Gesellschaftsvertrages der Berliner Kraft- und Licht-Aktiengesellschaft, in dem auch der Umfang der dem Kaufrecht der Stadt unterliegenden Gegenstände festgesetzt ist.

Falls die Stadt im Jahre 1956 oder später von ihrem Kaufrecht Gebrauch macht, ist sie verpflichtet, jedem Aktionär der Gesellschaft seine Aktien auf Erfordern abzukufen. Der Kaufpreis für jede Aktie besteht aus: a) GM 91,2 für je RM 100.- Aktiennennbetrag zuzüglich b) einer jährlichen Verzinsung von GM 8.- auf je RM 100.- Aktiennennbetrag von dem Beginn der Dividendenberechtigung bis zum Stichtag, oder dem etwaigen früheren Ankauf der Aktie, abzüglich der auf die Aktie von dem Beginn ihrer Dividendenberechtigung bis zu dem Stichtage oder dem etwaigen früheren Ankauf der Aktie beschlossenen Dividenden (in Goldmark nach den betreffenden Fälligkeitstagen der Dividenden umgerechnet). Weder bei der Verzinsung noch bei den Dividenden sind Zinsen zu berücksichtigen.